

Satzung des Kirchenkreises Kaufungen

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstatus

Der Kirchenkreis Kaufungen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises gelten die Bestimmungen des Abschnitts III der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Der Kirchenkreis nimmt insbesondere Aufgaben in den Arbeitsbereichen Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik und Partnerschaftsarbeit wahr.

(3) Der Kirchenkreis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben anderen kirchlichen Verbänden beitreten oder andere eigene Rechtsformen gründen und betreiben.

§ 3 Organe

Organe des Kirchenkreises sind die Dekanin oder der Dekan, die Kreissynode und der Kirchenkreisvorstand.

II. Kreissynode

§ 4 Zusammensetzung

(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. den Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten, nach Maßgabe des Absatzes 2,
2. den von den Kirchengemeinden nach Absatz 3 zu wählenden Laienmitgliedern,
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
4. der Dekanin bzw. dem Dekan und
5. vier bis zwölf vom Kirchenkreisvorstand zu berufenden Mitgliedern, von denen höchstens 25 vom Hundert Geistliche sein dürfen.
6. einer bzw. einem weiteren Pfarrerin oder Pfarrer, die von den Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises gemeinsam auf einer von der Dekanin oder dem Dekan einberufenen und geleiteten Sitzung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Jede Kirchengemeinde bzw. jedes Kirchspiel (gleichnamige durchnummerierte Pfarrämter selbständiger Kirchengemeinden im Pfarrstellenplan) entsendet ein geistliches

Mitglied in die Kreissynode. In Kirchengemeinden bzw. Kirchspielen, in denen mehr als ein Pfarrer oder eine Pfarrerin tätig ist, wird das geistliche Mitglied vom Kirchenvorstand bzw. von den vereinigten Kirchenvorständen gewählt.

(3) Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen jeweils ein Laienmitglied in die Kreissynode. Kirchengemeinden bzw. Kirchspiele mit mindestens 2.000 Gemeindegliedern wählen jeweils zwei Laien, Kirchengemeinden bzw. Kirchspiele mit mindestens 4.000 Gemeindegliedern wählen jeweils drei Laien. Stichtag für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist der 31. Dezember des vorletzten der Neukonstituierung der Kreissynode vorangegangenen Jahres.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 1, 2, 5 und 6 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu berufen. Stellvertretungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch Laienmitglieder sein.

(5) Im Übrigen gelten Artikel 65 und 66 der Grundordnung entsprechend.

(6) Die Leitung des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Synode teil.

(4) Im Übrigen gelten die Artikel 68 bis 71 der Grundordnung entsprechend.

§ 5 Vorsitz

(1) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(2) Ist das vorsitzende Mitglied ein Laie, muss das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein Geistlicher sein. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Fall.

(3) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds der Kreissynode leitet der Dekan bzw. die Dekanin.

§ 6 Aufgaben

(1) Die Kreissynode nimmt die Aufgaben nach Artikel 72 bis 74 der Grundordnung wahr. Sie soll mindestens zweimal im Jahr tagen.

(2) Die Kreissynode wählt die beiden Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin (§ 14 Absatz 1).

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Kreissynode kann zu ihrer Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Für jede Wahlperiode werden ein Diakonieausschuss, ein Finanzausschuss, ein Bauausschuss und gegebenenfalls weitere Ausschüsse eingerichtet. Die Kreissynode kann für

andere Arbeitsbereiche weitere Ausschüsse einsetzen. Kirchengesetzliche Regelungen zur Bildung von Ausschüssen bleiben unberührt.

(2) Die Kreissynode wählt die erforderlichen Mitglieder in die Ausschüsse. Jedem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören, davon muss mindestens ein Mitglied der Kreissynode angehören.

(3) Jeder Ausschuss wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Der Dekan bzw. die Dekanin und seine bzw. ihre beiden Stellvertretungen können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere sachkundige Personen hinzuziehen

III. Kirchenkreisvorstand

§ 8

Zusammensetzung

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören vier Geistliche und sechs Laien an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin,
2. die beiden Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. fünf von der Kreissynode zu wählende Laien; hinzu tritt ein weiteres Laienmitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Geistlicher ist, und
5. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied, sofern das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Laie oder ein Mitglied nach Ziffern 1 oder 2 ist.

(2) Die Leitung des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

(3) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt der Dekan bzw. die Dekanin. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes wählen eine der beiden Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisvorstandes (§ 14 Absatz 3 Satz 2)

(2) Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Im Übrigen gilt für die Beschlussfähigkeit Artikel 29 Absatz 5 der Grundordnung entsprechend.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Personen hinzuziehen.

(4) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung Artikel 78 und 79 der Grundordnung entsprechend. Stellvertreter im Sinne des Artikels 79 der Grundordnung ist das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes.

§ 10 Aufgaben

(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn nach außen. Er nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 80 und 80a der Grundordnung wahr und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Der Kirchenkreisvorstand kann Rechte und Pflichten, die der Kreissynode vorbehalten sind, übernehmen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In diesem Fall ist die Kreissynode über die entsprechende Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.

(2) Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Aufsicht über die in ihm zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und des Vermögensaufsichtsgesetz sowie der dazu erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen wahr.

(3) Der Kirchenkreisvorstand ist zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Finanzhilfefonds und aus anderen zweckbestimmten Haushaltsmitteln, sofern sich die Kreissynode eine Beschlussfassung hierüber nicht vorbehalten hat.

(4) Zu seiner Beratung und Unterstützung sowie zur eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss nach Satz 1 muss mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes angehören, das in der Regel den Vorsitz führt.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann Aufgaben und Entscheidungen auf den Dekan bzw. die Dekanin, die Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin, die Leitung des Kirchenkreisamtes oder einen Ausschuss delegieren.

§ 11 Vertretung des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis Kaufungen wird gerichtlich und außergerichtlich vom Kirchenkreisvorstand vertreten. Dabei ist das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes vertretungsberechtigt.

§ 12 Rechtsmittel

Widersprüche gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes sind an diesen zu richten. Hilft der Kirchenkreisvorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn unverzüglich dem Landeskirchenamt vor.

IV. Dekanat

§ 13 Leitung

(1) Das Dekanat des Kirchenkreises Kaufungen wird von dem Dekan bzw. der Dekanin des Kirchenkreises geleitet. Dabei wird er bzw. sie von den beiden Stellvertretungen (§ 14) ständig unterstützt.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 84 der Grundordnung verantwortlich.

§ 14 Stellvertretungen

(1) Die Kreissynode wählt aus den in der Synode vertretenen Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 zwei Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin. Als solche sind sie von der Bischöfin bzw. dem Bischof zu bestätigen.

(2) Die beiden Stellvertretungen sind von ihren kirchengemeindlichen Aufgaben zu entlasten. Der Umfang und die Art der Entlastung wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Kaufungen und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geregelt.

(3) Die beiden Stellvertretungen unterstützen den Dekan bzw. die Dekanin bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Eine der beiden Stellvertretungen übernimmt die Funktion des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Kirchenkreisvorstandes (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

V. Kirchenkreisamt

§ 15 Aufgaben

(1) Der Kirchenkreis bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung der Dienste des Kirchenkreisamtes, das nach den Weisungen des Kirchenkreisvorstandes tätig wird.

(2) Das Kirchenkreisamt unterstützt den Kirchenkreisvorstand insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufsicht nach § 10 Absatz 2.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. § 16 der Satzung bleibt unberührt.

§ 16 Geschäftsführung

(1) Der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Führung der Geschäfte des Kirchenkreisamtes im Rahmen des beschlossenen Haushalts,
2. die Wahrnehmung der Tätigkeit als Vorgesetzte/r für die im Kirchenkreisamt beschäftigten Mitarbeitenden und Auszubildenden und
3. die Anordnungsberechtigung für den Haushaltsabschnitt des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann auf die Leitung des Kirchenkreisamtes weitere Aufgaben delegieren.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.